

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Donnerstags, Freitag und Samstag. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 10 RM. frei ins Haus, abgesehen von der Expedition 1,20 RM. durch die Post und unsere Landauslieferung bezogen 3 RM.

und **Wilsdruff**

Amts-Blatt



Insertionspreis 15 Pfg. pro Linienraum Korpuszeile. Außerhalb des Amtsbereichs Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 60 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs geht.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

für die königliche Amtshauptmannschaft Weissen, für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das königliche Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Wilsdruff, Altenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Großsch, Grundbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Randberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippbauern, Lampersdorf, Linbach, Vogen, Müllig-Kottischen, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Niedervartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Wilsdruff bei Wilsdruff, Kottisch, Kottischschönberg mit Verne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligshaus, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Sprechthausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterkdorf, Weistropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schönte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 87.

Dienstag, den 3. August 1915.

74. Jahre.

Amtlicher Teil.

Nachdem die Verbandsversammlung für den Hebammenbezirk Wilsdruff die oberbehördliche Genehmigung gefunden hat, wird die Sitzung nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wilsdruff, am 29. Juli 1915.

Verbandsversammlung

für den Hebammen-Bezirk Wilsdruff.

§ 1.

Die Stadt Wilsdruff und die Gemeinden Kaufbach und Sachsdorf, sowie der selbständige Gutsbezirk Wilsdruff bilden zur gemeinschaftlichen Anstellung der Hebammen und zur Unterstützung der in diesem Bezirke angestellten oder in den Ruhestand versetzten Hebammen einen Gemeindeverband unter dem Namen „Hebammenbezirk Wilsdruff.“

§ 2.

Der Gemeindeverband wird vertreten durch die Vorstände der zum Verbande gehörigen Landgemeinden und den Besitzer des selbständigen Gutsbezirks beziehentlich deren Stellvertreter sowie ein Mitglied des Stadtrats zu Wilsdruff. Die Vertretung nach außen steht dem Stadtrate zu Wilsdruff zu.

Die Verbandsvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung kann schriftlich geschehen. Versammlungen der Vertreter werden vom Stadtrat zu Wilsdruff berufen und geleitet. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einberufung wenigstens 3 Tage zuvor schriftlich erfolgt ist.

Die Verwaltung der Verbandskasse liegt dem Stadtrate zu Wilsdruff ob, der die erforderlichen Aufwendungen, soweit nötig, verlagsweise bestreitet; alljährlich spätestens im März ist der Verbandsvertretung Rechnung abzulegen. Am Schlusse jedes Jahres sind die geleisteten Vorarbeiten nach Maßgabe der Seelenzahl der letzten Volkszählung von den einzelnen Gemeinden und vom Gutsbezirke zu erstatten.

§ 3.

Zur Aufnahme neuer Mitglieder oder zum Ausscheiden bisheriger Mitglieder bedarf es mit Zustimmung der Medizinalpolizeibehörden eines Beschlusses von 2/3 der vertretenen Stimmen der Verbandsvertretung, wobei die Stadt Wilsdruff nicht überstimmt werden darf.

§ 4.

Jede Hebamme hat ihren Wohnsitz in Wilsdruff zu nehmen, falls nicht die Verbandsvertretung eine Ausnahme bewilligt.

§ 5.

Der Verband trägt die Kosten der vom Landesgesundheitsamt angeordneten Wiederholungskurse der Hebammen.

Der Hebamme wird in diesem Falle außer den Kosten der Reise eine Tagegeld von 1 Mark gewährt.

§ 6.

Eine Hebamme, die durch Alter oder Krankheit zur Ausübung ihres Berufes dauernd unfähig geworden ist, wird auf ihren Antrag oder erforderlichenfalls gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt. Die Versetzung in den Ruhestand wird nach Gehör der Verbandsvertretung von der königlichen Amtshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Stadtrat und dem königlichen Bezirksarzt verfügt.

§ 7.

Nach erfülltem 65. Lebensjahre kann eine Bezirkshebamme ihre Versetzung in den Ruhestand fordern. Unter gleicher Voraussetzung kann sie auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§ 8.

Eine in den Ruhestand versetzte Hebamme, die wenigstens 10 Jahre im Verbandsbezirk als solche im

Dienste gestanden hat, hat Anspruch auf fortlaufende jährliche Unterstützung.

Diese beträgt

nach erfülltem 10, jedoch vor erfülltem 13. Berufsjahre	30%	
13.	14	31%
14.	15	32%
15.	16	33%
16.	17	35%
17.	18	37%
18.	19	39%
19.	20	41%
20.	21	43%
21.	22	45%
22.	23	47%
23.	24	49%
24.	25	51%
25.	26	53%
26.	27	55%
27.	28	57%
28.	29	59%
29.	30	61%
30.	31	63%
31.	32	65%
32.	33	67%
33.	34	69%
34.	35	71%
35.	36	73%
36.	37	75%
37.	38	77%
38.	39	78%
39.	40	79%
40.		80%

des von ihr nachweislich in ihrem Berufe während der letzten 10 Jahre vor ihrer Versetzung in den Ruhestand durchschnittlich aus dem Bezirke bezogenen Jahreseinkommens. Die Unterstützung muß mindestens 120 Mark betragen, sie darf jedoch 450 Mark jährlich nicht überschreiten.

§ 9.

Hat eine Hebamme ihre Berufsunfähigkeit durch grobe Fahrlässigkeit oder absichtlich verschuldet, so erhält sie nur die Hälfte der ihr zukommenden Ruhestandsunterstützung. Wird eine Hebamme innerhalb der ersten 10 Jahre ohne ihr Verschulden berufsunfähig, so kann ihr im Falle der Bedürftigkeit eine Unterstützung gewährt werden, die keinesfalls den Betrag von 30% ihres Einkommens übersteigen darf.

§ 10.

Von einem bei der Anstellung einer Hebamme gemachten Kündigungsbedehalt darf dieser gegenüber, wenn sie mindestens 10 Jahre als solche im Dienste gestanden hat, nicht lediglich zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um ihr den Anspruch auf Unterstützung zu entziehen. Wird einer Hebamme wegen pflichtwidrigen Verhaltens gekündigt, so hat sie keinen Anspruch auf Unterstützung, in anderen Fällen der Kündigung, z. B. wegen Einziehung der Hebammenstelle, steht ihr ein solcher nur dann zu, wenn zwischen Kündigung und Ausscheiden aus dem Dienste die Voraussetzung der Versetzung in den Ruhestand eintreten sollte.

§ 11.

Als Beginn der in § 7 bezeichneten Berufszeit gilt in der Regel der Tag der Verpflichtung der Hebamme für den hiesigen Bezirk. Ob die Zeit, während deren sie vorher in einem anderen Bezirke als Hebamme tätig war, bei Berechnung der Berufszeit in Anwendung zu kommen hat, bestimmt die Verbandsvertretung bei der Renanstellung.

§ 12.

Die Unterstützungen sind in Teilbeträgen am Schlusse jeden Monats aus der Verbandskasse auszuführen.

§ 13.

Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn die Bezirkshebamme im Disziplinarwege ihrer Stellung entzogen worden ist. Die Unterstützung fällt weg oder ruht insoweit, als die unterstützte Hebamme durch ander-

Der Stadtrat.

weite Anstellung im öffentlichen oder Privatdienste ein Einkommen bezieht, das mit Zurechnung der gewährten Unterstützung ihr früheres Dienstseinkommen übersteigen würde.

§ 14.

Wird eine in den Ruhestand versetzte Hebamme wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, zu Freiheitsstrafe verurteilt, so kann ihr die Unterstützung entzogen werden.

§ 15.

Eine jede Wöchnerin, die sich im Bezirke einer anderen, als der Bezirkehebamme bedient (oder überhaupt keine Hebamme zuzieht), solange diese nicht durch ein Vergehen dazu Anlaß gibt oder durch Berufsgeheimnisse oder andere Abhaltungen an der Dienstleistung verhindert ist, hat an sie bei jeder Entbindung eine Entschädigung zu entrichten. Diese Entschädigung wird für jeden Entbindungsfall auf 10 Mark festgesetzt.

§ 16.

Soweit die Entschädigungskosten als Armenlast auf die Gemeindefasse zu übernehmen sind, tritt eine Ermäßigung der Gebühr auf die Hälfte ein.

§ 17.

Bezirkshebammen, die wegen einer in ihrer Wohnung ausgedehnten anstehenden Krankheit nach § 7 der Hebammenordnung vom 16. November 1897 oder wegen fieberhafter Erkrankung von Wöchnerinnen nach § 27 der Dienstausweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 6. Mai 1903 zeitweise vom Dienste ausgeschlossen werden müssen, erhalten für den ihnen dadurch erwachsenen Ausfall eine Entschädigung von täglich 1 Mark. Hat die Hebamme während der Zeit der Sperre nachgewiesenermaßen keine Gelegenheit zur Ausübung ihres Berufes gehabt und somit keine Einbuße erlitten, so kommt die vorstehend festgesetzte Entschädigung in Wegfall.

§ 18.

Diese Verbandsfassung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wilsdruff, am 30. November 1914.

(L. S.) Der Stadtrat zu Wilsdruff.
i. V.: Breitschneider.

(L. S.) Die Stadtverordneten zu Wilsdruff.
Paul Tzschaschel.

(L. S.) Der Gemeinderat zu Kaufbach.
Müther, Gemeindevorstand.

(L. S.) Der Gemeinderat zu Sachsdorf.
Kupfer, B. R. I. B.

(L. S.) Der selbständige Gutsbezirk zu Wilsdruff.
Paul Junge, Gutshofsbesitzer-Stellvertreter.

No. 144c VII.

Mit Ermächtigung und im Auftrage des königlichen Ministeriums des Innern genehmigt.

Dresden, am 7. Juni 1915.

(L. S.) königliche Kreis-Inspektoren Dr. August Adolf Jellinek.